



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Dr. Christian Magerl, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Bayern neu zu regeln.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Einbau von aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch darf nur in größeren Baumaßnahmen erfolgen (> 5.000 t pechhaltiger Straßenaufbruch), wobei Grundeigentümer und Bauherr ausschließlich die öffentliche Hand ist.
- Der Einbau darf nur in Verkehrsflächen erfolgen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und bei denen nicht mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist.
- Vor dem Einbau ist durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass die Verwendung des Straßenaufbruchs am vorgesehenen Standort unbedenklich ist. Der Einbau von pechhaltigem Straßenaufbruch in Wasserschutzgebieten oder ausgewiesenen oder vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebieten ist unzulässig.
- Der Einbau ist durch den Bauherrn zu dokumentieren. Dabei sind Angaben zur Menge und Konzentration der Schadstoffe zu archivieren und die Lage des Einbaus in einem geografischen Informationssystem festzuhalten. Die Daten sind öffentlich zugänglich zu machen.

- Pechhaltiger Straßenaufbruch darf, wenn er nicht unmittelbar wieder eingebaut wird, nur in Hallen mit befestigtem Untergrund bei entsprechend zertifizierten Firmen gelagert werden. Eventuell auftretendes Sickerwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Wird pechhaltiger Straßenaufbruch vor Ort wieder eingebaut, so ist er auf einem gebunden befestigten Untergrund mit dauerhafter Abdeckung zu lagern. Eventuell auftretendes Sickerwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Begründung:

Pechhaltiger Straßenaufbruch enthält größere Mengen polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). PAK besitzen gesundheitsschädliche Eigenschaften, insbesondere können sie nachweislich krebserzeugend sein. Derzeit sind laut Anhang VI der Verordnung ((EG) 1272 VO) acht Vertreter dieser Substanzklasse als krebserzeugend eingestuft. Der Eintrag von PAK in das Grundwasser oder in landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden muss deshalb unbedingt vermieden werden. Entsprechend sorgfältig ist mit PAK-haltigem Material umzugehen. Die derzeitige Praxis gibt Anlass zur Sorge, dass nicht überall in Bayern diese Sorgfalt mit diesem toxischen Material gewährleistet ist.

Ziel einer neuen Festlegung soll sein, dass belastetes Material nicht in kleineren Baumaßnahmen letztendlich kleinflächig verteilt „überall“ anzutreffen ist. Dieser Grundsatz findet sich auch in den LAGA Mitteilungen 20 für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch. Die Forderungen sind angelehnt an das Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2006.